

Garantien für Jahrzehnte sichern und flexibel bleiben

Rechtzeitig vorsorgen zahlt sich aus! Wenn Sie sich noch in diesem Jahr für eine geeignete Altersvorsorge entscheiden, sichern Sie sich wertvolle Garantien.

Mehr garantierte Rente!

Der Garantiezins sinkt zum 1. Januar 2015 von 1,75 % auf 1,25 %. Von einem Tag auf den anderen heißt das für Sie: Bis zu 20 Prozent weniger garantierte Rente für das gleiche Geld!

Mit einem Abschluss in 2014 profitieren Sie langfristig von dem höheren Garantiezins.

Das Leben ändert sich – Ihre Garantie bleibt!

Durch verschiedene Anlässe kann sich Ihr Beitrag verändern. Wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., garantieren Ihnen, dass Ihr Garantiezins trotzdem erhalten bleibt. Das gilt für die folgenden Fälle:

- **für eine vereinbarte Dynamik** (planmäßige Erhöhungen des Beitrags)
- **für spontane Beitragserhöhungen**
 - Direktversicherung: bis zu den steuerlichen Höchstgrenzen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zzgl. 1.800 Euro (in 2014: 4.656 Euro)
 - Riester-Rente: bis zum förderfähigen Höchstbetrag, 2.100 Euro
 - Basis- und Privat-Rente: bis zu 10 % pro Jahr des aktuellen Beitrags, auch zusätzlich zur vereinbarten Dynamik
- **für Zuzahlungen**
 - Direktversicherung: bis zu den steuerlichen Höchstgrenzen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zzgl. 1.800 Euro (in 2014: 4.656 Euro)
 - Riester-Rente: bis zum förderfähigen Höchstbetrag, 2.100 Euro
 - Privat-Rente: bis 200 % des vereinbarten Jahresbeitrags bei beitragspflichtigen Rentenversicherungen
 - Basis-Rente: bis zu den steuerlichen Höchstgrenzen von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften pro Jahr

Ihre
VOLKSWOHL BUND
Lebensversicherung a.G.

Unser Vorschlag für Sie

vom 11.12.2014

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) besteht aus:

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

Produktinformationsblatt

Kundeninformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Okt. 2014) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente.

Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein: 1099A14GEA0

Unser zusätzlicher Service:

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individuelle Darstellung der staatlichen Zulagen gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

für	N.N.																
Förderberechtigung	Der Antragsteller ist selbst förderberechtigt und nicht verheiratet oder der Ehepartner ist selbst förderberechtigt. Das Ergebnis resultiert aus den vom Antragsteller gemachten Angaben.																
Bruttoeinkommen in EUR	Das rentenversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen beträgt im Jahr 2013 45.000																
Eigenbeiträge und staatliche Zulagen p.a. in EUR	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Jahr</th> <th style="width: 15%;">Eigenbeiträge</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Grundzulagen</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Kinderzulagen</th> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 15%;">Gesamtbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 2014</td> <td>1.946,00</td> <td>+</td> <td>154,00</td> <td>+</td> <td>0,00</td> <td>=</td> <td>2.100,00</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge	ab 2014	1.946,00	+	154,00	+	0,00	=	2.100,00
Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge										
ab 2014	1.946,00	+	154,00	+	0,00	=	2.100,00										

Die dargestellte Förderung basiert auf dem Altersvermögensgesetz (AVmG). Die Beiträge und Zulagen haben wir nach den von Ihnen oben genannten Daten ermittelt. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das Einkommen sowie die Anzahl der Kinder während der Aufschubzeit nicht ändert. Änderungen der persönlichen Situation und damit der Förderungsvoraussetzungen können zu einer Veränderung der Zulagen und somit auch der Eigenbeiträge führen.

Bitte beachten Sie: Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit profitieren nur von der Förderung, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Individueller Versorgungsvorschlag Riester-Rente

für	N.N.					
nach Tarif	<p>Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach dem Altersvermögensgesetz mit Rückgewähr des Wertes der Versicherung bei Tod während der Aufschubzeit und mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn B / AFR (Zertifizierungsnummer 004492) mit den Zusätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - individuelle Rentengarantiezeit (15 Jahre) <p>mit Anlage des Sparbeitrags in den von Ihnen gewählten Fonds:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>iShares MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 82)</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Kennziffer 81)</td> <td style="text-align: right;">30 %</td> </tr> </table> <p>Honorartarif</p>		iShares MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 82)	70 %	iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Kennziffer 81)	30 %
iShares MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 82)	70 %					
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Kennziffer 81)	30 %					
zu versichernde Person	N.N.	männlich, geb. 10.09.1983 Eintrittsalter 31 Jahre				
	Versicherungsbeginn	01.12.2014				
Dauern	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.10.2050 01.10.2050				
Beitrag in EUR	Eigenbeitrag jährlich	1.946,00				

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR zum Ende der Aufschubzeit	Die Summe der Beiträge in Höhe von steht zur Verrentung zur Verfügung.	69.731,67
	Rentenfaktor für den Fondsgebundenen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	27,21

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus den Zulagen und der Überschussbeteiligung. **Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht garantiert und werden deshalb im Folgenden im Rahmen der Gesamtleistungen dargestellt.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung und staatlicher Zulagen (nicht garantiert)

Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Fondskosten nicht garantiert in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit und im Rentenbezug in Fondsanteile umgerechnet

Es wird vereinbart, dass die Versicherung im Rentenbezug durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt ist. Derzeit deklariert sind zusätzlich 0,20 % dynamische Rentenerhöhung. Dies wird bei der Berechnung der Überschussrenten in folgender Tabelle bereits berücksichtigt:

zum Ende der Aufschubzeit bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von

Gesamtrente zu Beginn des Fondsgebundenen Rentenbezugs

2,00 %	416
4,00 %	478
6,00 %	578
7,00 %	649

Entwicklung der Monatsrente im Fondsgebundenen Rentenbezug in EUR

Der Umfang der Rentenerhöhungen ist stark abhängig von der Wertentwicklung der Fondsanteile im Rentenbezug. Daher können Erhöhungen nicht vorhergesagt werden. Die erreichten Rentenerhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert. D. h. die bereits erfolgten Rentensteigerungen können auch bei starken Kursverlusten nicht zurückgenommen werden. Diese Garantie wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage mit dem Garantiefonds DWS Garant 80 FPI dargestellt (dynamisches Wertsicherungskonzept).

bei einer jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten) von		2,00 %	4,00 %	6,00 %	7,00 %
Gesamtrente im vers.-technischen Alter **)					
66		416	478	578	649
67		416	478	578	652
68		416	478	579	656
70		416	482	606	693
75		428	539	710	832
80		458	606	839	1.007
85		508	705	1.024	1.258
durchschnittlicher Steigerungssatz p.a.		1,06 %	2,07 %	3,06 %	3,54 %

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind vor Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Kosten angegeben. In den dargestellten Gesamtleistungen sind neben den Versicherungskosten auch diese Kosten bereits berücksichtigt.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

**) Das versicherungstechnische Alter ergibt sich aus dem rechnungsmäßigen Eintrittsalter (Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres) zuzüglich der Versicherungslaufzeit in vollen Jahren.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2014 festgesetzte Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Die in den dargestellten Leistungen enthaltenen Zulagen können ebenfalls **nicht garantiert** werden. Beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Erläuterungen der staatlichen Förderung.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir satzungsgemäß nahezu alle Überschüsse (in 2013: 95,7 %) über die Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter.

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2014 3,65 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung

rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2014 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der individuellen Modellrechnung sind die für die ausgewählten Fonds im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesenen angefallenen Kosten (TER) bereits berücksichtigt. Während des fondsgebundenen Rentenbezugs werden die gleichen Fondskosten wie vor Rentenbeginn unterstellt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / AFR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.12.2014
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 31 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 10 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 10 M.
Beitrag	1.946,00 Euro jährlich		

Honorartarif

Garantieleistungen:				
Termin	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	gezahlte Beiträge *) EUR
01.12.2014	0,00	0	0	1.946,00
01.12.2015	5,30	1.063	880	3.892,00
01.12.2016	10,59	2.164	1.854	5.838,00
01.12.2017	15,89	3.303	2.872	7.784,00
01.12.2018	21,18	4.481	3.937	9.730,00
01.12.2019	26,48	5.699	5.050	11.676,00
01.12.2020	31,77	6.959	6.212	13.622,00
01.12.2021	37,07	8.260	7.425	15.568,00
01.12.2022	42,36	9.606	8.691	17.514,00
01.12.2023	47,66	10.995	10.010	19.460,00
01.12.2024	52,95	12.431	11.386	21.406,00
01.12.2025	58,25	13.913	12.819	23.352,00
01.12.2026	63,54	15.444	14.312	25.298,00
01.12.2027	68,84	17.024	15.866	27.244,00
01.12.2028	74,13	18.654	17.484	29.190,00
01.12.2029	79,43	20.336	19.167	31.136,00
01.12.2030	84,72	22.071	20.917	33.082,00
01.12.2031	90,02	23.861	22.737	35.028,00
01.12.2032	95,31	25.707	24.628	36.974,00
01.12.2033	100,61	27.610	26.593	38.920,00
01.12.2034	105,90	29.572	28.634	40.866,00
01.12.2035	111,20	31.594	30.753	42.812,00
01.12.2036	116,49	33.677	32.953	44.758,00
01.12.2037	121,79	35.824	35.236	46.704,00
01.12.2038	127,08	38.036	37.605	48.650,00
01.12.2039	132,38	40.314	40.062	50.596,00
01.12.2040	137,67	42.661	42.610	52.542,00
01.12.2041	142,97	45.077	45.026	54.488,00
01.12.2042	148,26	47.564	47.514	56.434,00
01.12.2043	153,56	50.125	50.074	58.380,00
01.12.2044	158,85	52.761	52.710	60.326,00
01.12.2045	164,15	55.474	55.423	62.272,00
01.12.2046	169,44	58.265	58.215	64.218,00
01.12.2047	174,74	61.138	61.087	66.164,00
01.12.2048	180,03	64.092	64.042	68.110,00
01.12.2049	185,33	67.132	67.082	69.731,67
01.10.2050	189,74	69.732	69.731	69.731,67

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Wie sich der garantierte Auszahlungsbetrag bei Kündigung ergibt und welche Abzüge dabei berücksichtigt sind, können Sie der Tabelle „Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung“ am Ende des Kundeninformationsblattes entnehmen.

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung bei unterschiedlichen Wertentwicklungen

Tarif B / AFR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.12.2014
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 31 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 10 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 10 M.

Honorartarif

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (vor Berücksichtigung der Kosten)									
Termin	Jahresbeitrag EUR	2,00 %		4,00 %		6,00 %		7,00 %	
		im Todesfall **)	bei Übertragung EUR	im Todesfall **)	bei Übertragung EUR	im Todesfall **)	bei Übertragung EUR	im Todesfall **)	bei Übertragung EUR
- unverbindliches Beispiel -									
01.12.2014	1.946,00	0	0	0	0	0	0	0	0
01.12.2015	1.946,00	2.002	1.903	2.018	1.919	2.033	1.934	2.041	1.942
01.12.2016	1.946,00	4.062	3.962	4.108	4.008	4.156	4.056	4.180	4.080
01.12.2017	1.946,00	6.177	6.077	6.273	6.173	6.371	6.271	6.421	6.321
01.12.2018	1.946,00	8.350	8.251	8.513	8.414	8.682	8.583	8.769	8.670
01.12.2019	1.946,00	10.585	10.485	10.834	10.734	11.095	10.995	11.231	11.131
01.12.2020	1.946,00	12.881	12.781	13.235	13.135	13.613	13.513	13.811	13.711
01.12.2021	1.946,00	15.242	15.142	15.723	15.623	16.242	16.142	16.518	16.418
01.12.2022	1.946,00	17.668	17.569	18.297	18.198	18.987	18.888	19.356	19.257
01.12.2023	1.946,00	20.163	20.064	20.964	20.865	21.854	21.755	22.335	22.236
01.12.2024	1.946,00	22.727	22.627	23.725	23.625	24.848	24.748	25.462	25.362
01.12.2025	1.946,00	25.362	25.263	26.583	26.484	27.975	27.876	28.743	28.644
01.12.2026	1.946,00	28.073	27.973	29.542	29.442	31.241	31.141	32.189	32.089
01.12.2027	1.946,00	30.860	30.760	32.607	32.507	34.654	34.554	35.808	35.708
01.12.2028	1.946,00	33.725	33.625	35.779	35.679	38.221	38.121	39.610	39.510
01.12.2029	1.946,00	36.671	36.571	39.063	38.963	41.947	41.847	43.605	43.505
01.12.2030	1.946,00	39.699	39.600	42.463	42.364	45.841	45.742	47.803	47.704
01.12.2031	1.946,00	42.813	42.714	45.984	45.885	49.912	49.813	52.218	52.119
01.12.2032	1.946,00	46.016	45.917	49.629	49.530	54.168	54.069	56.859	56.760
01.12.2033	1.946,00	49.310	49.210	53.403	53.303	58.617	58.517	61.741	61.641
01.12.2034	1.946,00	52.695	52.595	57.310	57.210	63.270	63.170	66.878	66.778
01.12.2035	1.946,00	56.178	56.078	61.356	61.256	68.135	68.035	72.284	72.184
01.12.2036	1.946,00	59.759	59.659	65.544	65.444	73.224	73.124	77.974	77.874
01.12.2037	1.946,00	63.440	63.341	69.880	69.781	78.548	78.449	83.965	83.866
01.12.2038	1.946,00	67.228	67.128	74.369	74.269	84.117	84.017	90.274	90.174
01.12.2039	1.946,00	71.121	71.022	79.015	78.916	89.945	89.846	96.920	96.821
01.12.2040	1.946,00	75.126	75.026	83.827	83.727	96.043	95.943	103.923	103.823
01.12.2041	1.946,00	80.622	80.523	90.185	90.086	103.803	103.704	112.680	112.581
01.12.2042	1.946,00	84.993	84.894	95.480	95.380	110.621	110.522	120.596	120.497
01.12.2043	1.946,00	89.497	89.397	100.967	100.866	117.763	117.663	128.947	128.847
01.12.2044	1.946,00	94.133	94.034	106.650	106.551	125.241	125.142	137.755	137.656
01.12.2045	1.946,00	99.284	99.185	112.916	112.817	133.453	133.354	147.424	147.325
01.12.2046	1.946,00	106.465	106.365	121.283	121.183	143.926	143.826	159.496	159.396
01.12.2047	1.946,00	113.788	113.688	129.869	129.769	154.789	154.689	172.111	172.011
01.12.2048	1.946,00	121.265	121.166	138.682	138.582	166.065	165.965	185.303	185.203
01.12.2049	1.621,67	128.896	128.795	147.734	147.633	177.773	177.673	199.106	199.006
01.10.2050	0,00	135.394	135.394	155.479	155.479	187.892	187.892	211.120	211.120

***) Die Auszahlung von Kapital im Todesfall führt zur Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der steuerlichen Förderung. Die Übernahme in einen förderfähigen AVmG-Vertrag des überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner ist aber i.d.R. förderunschädlich.

Summe der Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug tariflicher Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Summe der in der Modellrechnung berücksichtigten Zulagen beträgt **5.541,72 EUR**.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich,

die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Erläuterungen der staatlichen Förderung

In der Modellrechnung ermitteln wir die Höhe der Zulagen nach den §§ 84, 85 EStG auf Basis der von Ihnen genannten Daten. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das angegebene Einkommen während der Aufschubzeit nicht ändert.

Berücksichtigt werden ferner nur die Ihnen zustehenden Zulagen: Ihrem Ehepartner stehen eigene Zulagen zu, auch wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Eine Änderung Ihrer Förderungssituation (Änderung des Einkommens, Geburt eines Kindes, etc.) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann zu einer anderen Höhe der Zulagen - und damit zu anderen Versicherungsleistungen - führen als dargestellt.

Die Höhe der berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass die Zulagen von Ihnen jeweils im ersten Quartal des Folgejahres beantragt und am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden. Zur Vereinfachung wird in der Modellrechnung außerdem unterstellt, dass die Zulage für das letzte Kalenderjahr schon zum Rentenbeginn überwiesen wird.

Zusätzlich zu den Zulagen kann sich durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ein Steuervorteil für Sie ergeben. Dies ist in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie sich maximal **30 % des angesammelten Kapitals förderunschädlich** (d.h. ohne dass die gewährten Zulagen vom Staat zurückgefordert werden) auszahlen lassen. Unter Berücksichtigung der Zulagen, einer gleich bleibenden Überschussbeteiligung und einer konstanten Wertentwicklung der Fondsanteile in Höhe von 7,0 % entspräche dies voraussichtlich 63.336 EUR. Der Auszahlungsbetrag muss in voller Höhe versteuert werden.

Hinweise zur Übertragung und Kündigung

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen; die jeweils zur Verfügung stehenden Werte können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, die Gesamtförderung zurück zu erstatten. Der Restbetrag abzüglich der geleisteten Eigenbeiträge, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist zudem steuerpflichtig.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die aufgewendeten Beiträge tatsächlich steuerlich gefördert wurden.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2014**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern oder auch auf unserer Homepage unter <https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Rentenversicherungen nach dem AVmG in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse		einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inkl. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ³⁾	
	Kickback-Beteiligung in % des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in ‰ der vereinbarten Garantieleistung ²⁾ in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
ASR, ASR+		1,90	9,0	2,5/6,0
AFR, AFR+	fondsabhängig	1,90	9,0	2,5/6,0
AWR, AWR+	fondsabhängig	1,90	5,0	1,0/2,0

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalls, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 38 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

Tarife gegen Einmalbeitrag 1,00

Tarife mit abgekürzter Rentendauer 1,00

Dieser Satz wird um 0,20 %-Punkte für jedes Jahr reduziert, um das die vereinbarte Rentendauer die Dauer von 10 Jahren unterschreitet.

Sonstige Tarife 1,90
aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich 0,20

Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Garantieguthabens 1,00
aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich. 0,20

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Überschussanteile werden für die Hinterbliebenrente nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr gewährt. Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Verzinsung der gutgeschriebenen Überschussanteile

Der Ansammlungszins, der bei Vereinbarung des Überschussystems "verzinsliche Ansammlung" auf die gutgeschriebenen Überschussanteile gewährt wird, liegt bei 3,65%.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem Rechnungszins von 1,75 % um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigtes Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem Rechnungszins von 1,75 % um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei

Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem Rechnungszins von 1,75 % um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschussystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei AVmG-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWR) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Wohn-Riester-Option

Sie interessieren sich für eine Riester-Rente bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Damit richten Sie Ihren Blick auf ein ausgezeichnetes und staatlich gefördertes Produkt für den Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge.

Doch die Ihnen vorgeschlagene Riester-Rente bietet noch mehr: Sie können den Riester-Vertrag auch für den Erwerb einer eigenen Wohnimmobilie im Inland verwenden. Zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt haben Sie zwei alternative Optionen:

1. Riester-Guthaben als Eigenkapital

In der Ansparphase können Sie aus der Riester-Rente bis zu 100 % des geförderten Kapitals für die Anschaffung oder den Bau einer selbstgenutzten Immobilie verwenden. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 € (Mindestrestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben.

Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 € als Mindestentnahmebetrag. Zusätzlich können Sie Ihr Riester-Guthaben für den barriere-reduzierenden Umbau verwenden.

2. Vergünstigtes VOLKSWOHL BUND-Darlehen

Alternativ können Sie ein um 0,20 %-Punkte zinsvergünstigtes Darlehen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. erhalten. Der Zinsnachlass bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens gültigen Konditionen und gilt für die gesamte erste Zinsfestschreibungsperiode.

Die Vergünstigung gilt für Darlehen bis zu einer Höhe des Fünffachen des in der Riester-Rente gebildeten Kapitals. Wenn der Riester-Vertrag bereits mindestens fünf Jahre besteht, bezieht sich der Zinsnachlass sogar auf einen Darlehensbetrag bis zur doppelten Beitragssumme der Riester-Rente.

Ihr Vorteil: Die staatlich geförderte Riester-Rente bleibt unangetastet – sämtliche Rentenansprüche bleiben vollständig erhalten bzw. bauen sich weiter auf.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für die Darlehensvergabe ist eine positive Finanzierungsprüfung gemäß den zum Finanzierungszeitpunkt gültigen Beleihungsrichtlinien. Erforderlich ist u.a. eine Besicherung des Darlehens an rangerster Stelle im Grundbuch. Die Mindesthöhe des Darlehens muss EUR 25.000,- betragen.

Für den Fall, dass Sie die neue Eigenheimförderung über Ihre Riester-Rente nutzen möchten, wenden Sie sich bitte vorab an Ihren Ansprechpartner. Er wird alle notwendigen Details mit Ihnen besprechen.

Ihre
VOLKSWOHL BUND
Lebensversicherung a.G.

Produktinformationsblatt zur Fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz ("Riester-Rente")

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Produktinformationsblatt möchten wir Ihnen in übersichtlicher und leicht verständlicher Form einen Überblick über den Ihnen vorgeschlagenen Versicherungsvertrag geben. **Dieser Überblick ist daher nicht abschließend.** Damit Sie ein umfassendes Bild gewinnen, bitten wir Sie, zusätzlich das Kundeninformationsblatt und die Versicherungsbedingungen vor Abschluss Ihres Vertrags zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung an, deren Rentenbeginn in der Zukunft liegt (Tarifbezeichnung: AFR). Unsere zertifizierte Riester-Rente wird durch Zulagen sowie durch zusätzliche Steuervorteile staatlich gefördert. Charakteristisch für die Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags in die von Ihnen gewählten Fonds investiert werden.

2. Welche Leistungen sind versichert?

Versichert ist Herr N.N., geb. 10.09.1983

Im vorgeschlagenen Versicherungsvertrag sind folgende Leistungen versichert:

- im Erlebensfall

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir das angesammelte Kapital in eine Monatsrente um. Für die Umrechnung garantieren wir Ihnen heute schon einen Mindestfaktor. Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang. Zum Rentenbeginn können Sie sich bis zu 30 % des angesammelten Kapitals in einer Summe auszahlen lassen. Entsprechend dem Anteil des ausgezahlten Kapitals vermindert sich dadurch Ihre Rentenleistung.

Die Höhe der Erlebensfalleistung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängt stark von der künftigen Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Um das Verlustrisiko bei Kursrückgängen auszuschließen, garantieren wir Ihnen, dass zum Rentenbeginn mindestens die Summe Ihrer gezahlten Beiträge für die Bildung der Monatsrente zur Verfügung steht. Für diese Garantie wird ein Teil Ihres Beitrags nicht in Fondsanteile investiert, sondern von uns angelegt.

- bei Tod vor dem vereinbarten Rentenbeginn

In diesem Fall zahlen wir den Wert der Versicherung aus.

- bei Tod nach dem vereinbarten Rentenbeginn

Sollten Sie innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter.

Bitte beachten Sie: Wir sind verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzuerstatten, falls die Todesfalleistung nicht an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. kindergeldberechtigte Kinder) ausgezahlt wird.

Einzelheiten dazu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?".

Ihre Versicherung erhält zusätzliche Leistungen aus unserer Überschussbeteiligung und aus staatlichen Zulagen, die nicht garantiert sind.

Wichtig: Informationen zur Höhe Ihrer Leistungen finden Sie im individuellen Versorgungsvorschlag. Den Verlauf der Garantieleistungen finden Sie im Kundeninformationsblatt.

Weitere Informationen finden Sie in den AVB in den Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?" und "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann muss er bezahlt werden? Wie hoch sind die in Ihrem Beitrag einkalkulierten Kosten und welche Kosten können zusätzlich entstehen?

Ihr jährlicher Beitrag beträgt 1.946,00 Euro. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.12.2014. Danach werden bis einschließlich dem 01.12.2049 alle weiteren Beiträge jährlich, jeweils zum Monatsersten fällig.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?".

Bitte beachten Sie: Eine unterbliebene oder verspätete Zahlung der Beiträge kann Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
5,48 %	0,62 %	4,86 %

Unter der Annahme, dass die Zulagen auf Basis der von Ihnen genannten Daten am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden, die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 4,86 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten (TER) wäre sie um 0,62 %-Punkte (Reduction in Yield) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrags fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Es sind Abschlusskosten von jährlich 23,35 Euro für die Dauer der Beitragszahlung eingerechnet. Während der Beitragszahlungsdauer sind zur Deckung der Verwaltungskosten zusätzlich jährlich 116,03 Euro (5,96 % des Jahresbeitrags) eingerechnet.

Wird dem Vertrag eine Zulage gemäß §§ 84, 85 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeführt, werden davon 5,5 % einmalig zum Zeitpunkt des Eingangs als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer Zulage von 154,00 Euro wären das beispielsweise 8,47 Euro.

Für Ihre individuelle Modellrechnung wurden, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten (der sog. Total Expense Ratio), ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,58 % p.a. sowie ein gewichteter durchschnittlicher Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Alle dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen (beispielsweise Dynamikerhöhungen oder Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit) können zu einer Erhöhung der dargestellten Kosten führen.

Aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen können weitere Kosten entstehen. Zum Beispiel, wenn wir Sie wegen Beitragsrückständen mahnen müssen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Kundeninformationsblatt und in den AVB im Paragraphen "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?".

4. In welchen Fällen sind Leistungen ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der versicherten Person beruht.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß bearbeiten können, ist es notwendig, dass Sie ihn vollständig ausfüllen.

Unsere Empfehlung: Beantragen Sie Ihre Zulagen direkt mit dem Riester-Vertrag. Sie können uns mit einem Dauerzulagenantrag einmalig bevollmächtigen, jedes Jahr für Sie Ihre Zulagen automatisch zu beantragen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn Sie umziehen oder Ihren Namen ändern. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?".

7. Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Teilen Sie uns den Eintritt eines Versicherungsfalles sofort mit. Die Versicherungsleistung erbringen wir dann gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Gegebenenfalls benötigen wir weitere Unterlagen. Solange die notwendigen Nachweise nicht vorliegen, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?".

8. Wie beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.12.2014. Ihr vereinbarter Rentenbeginn ist der 01.10.2050.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB im Paragraphen "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag vorzeitig zu beenden?

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Riester-Vertrag zu übertragen. Es kann gerade in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind dann jedoch verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurück zu erstatten.

Sollten sich Ihre Lebensverhältnisse ändern, bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag flexibel anzupassen und weiter aufrecht zu erhalten. So haben Sie beispielsweise die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuziehen bzw. aufzuschieben, die Versicherung beitragsfrei zu stellen oder die Höhe der Beiträge zu reduzieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den AVB in den Paragraphen "Wann können Sie Ihren Vertrag zwecks Auszahlung kündigen?", "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?", "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?" und "Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?".

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung) (STEUER7.1014)
- Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.0914)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beiträgerhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) (BED.AFR.0513)
- Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug (BED.FD.0112)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

Sofern Ihnen Ihr Ansprechpartner die CD-ROM „Ihre Vertragsunterlagen“ (ab Version Okt. 2014) der VOLKSWOHL BUND Versicherungen übergeben hat, finden Sie auf dieser die aufgeführten Dokumente. Bitte geben Sie dazu die folgende Kennung ein:

1099A14GEAO

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dr. Joachim Maas (Vors.), Heike Bähler,
Dietmar Bläsing, Axel-Rainer Hoffmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Isringhaus
Sitz des Unternehmens: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 450

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

Teilnahme am gesetzlichen Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die zuständige Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wir weisen darauf hin, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuweisungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Mindestens stehen zum vereinbarten Rentenbeginn jedoch die insgesamt gezahlten Beiträge zur Verfügung.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,56 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären, verzichten wir.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverord-

nung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0231/5433-574.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,41 Euro pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag schriftlich vor dem Rentenbeginn zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Vertrag VBL/Kundendienst, Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufriedener zu stellen. Sollten wir erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind zudem Mitglied im **Versicherungsombudsmann e.V.**, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden. Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Eingerechnete Kosten

Wie wirken sich die Versicherungs- und Fondskosten auf die zu erwartende Rendite aus?

Beitragsrendite ohne Kosten	- Renditeminderung durch Versicherungs- und Fondskosten	= Beitragsrendite nach Kosten
5,48 %	0,62 %	4,86 %

Unter der Annahme, dass die Zulagen auf Basis der von Ihnen genannten Daten am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden, die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Ansparzeit unverändert bleibt und dass sich die Fondsanteile gleich bleibend mit 6,00 % p. a. entwickeln, beträgt die Beitragsrendite des Ihnen vorgeschlagenen Vertrags 4,86 %. Ohne die Belastung mit den Versicherungskosten und den Fondskosten (TER) wäre sie um 0,62 %-Punkte (Reduction in Yield) höher.

Wie setzen sich die Gesamtkosten zusammen?

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrages fallen Kosten an, die in dem Beitrag von jährlich 1.946,00 Euro bereits enthalten sind. Für den Beratungsaufwand sind keine Abschlusskosten eingerechnet. Es sind Abschlusskosten von jährlich 23,35 Euro für die Dauer der Beitragszahlung eingerechnet.

Während der Beitragszahlungsdauer sind zur Deckung der Verwaltungskosten zusätzlich jährlich 116,03 Euro (5,96 % des Jahresbeitrags) eingerechnet. Wird dem Vertrag eine Zulage gemäß §§ 84, 85 Einkommensteuergesetz (EStG) zugeführt, werden davon 5,5 % einmalig zum Zeitpunkt des Eingangs als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer Zulage von 154,00 Euro wären das beispielsweise 8,47 Euro. Im Rentenbezug werden 1,5 % jeder Rente als Verwaltungskosten erhoben. Bei einer

Monatsrente von 500,00 Euro wären das beispielsweise 7,50 Euro.

Informationen zu den Fondskosten Ihrer gewählten Fonds finden Sie unter www.volkswohl-bund.de. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch kostenlos zugesandt.

Für Ihre individuelle Modellrechnung wurden, ausgehend von Ihren gewählten Fonds und den im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Fonds veröffentlichten angefallenen Fondskosten (der sog. Total Expense Ratio), ein gewichteter durchschnittlicher Kostensatz von 0,58 % p.a. sowie ein gewichteter durchschnittlicher Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens unterstellt.

Zusätzlich anfallende Kosten

Mit den oben genannten Kosten sind weitgehend alle Aufwendungen, die durch den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungsverträge entstehen, abgegolten.

Wenn Sie Zuzahlungen außerhalb der vereinbarten Beitragszahlung leisten, werden davon 5,50 % abgezogen; bei einer Zuzahlung von 500 Euro wären das beispielsweise 27,50 Euro.

Für die im Folgenden genannten Fälle stellen wir Ihnen ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung (die mit * gekennzeichneten Werte können sich ändern):

Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins	zzt. kostenfrei *)
Mahnverfahren bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	zzt. 2 Euro zzgl. 3% des Beitragsrückstandes *)
Rückläufer im Lastschriftverfahren	zzt. 3 Euro *)
Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden	zzt. kostenfrei *)
Übertragung von Fondsanteilen	1% des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro
Änderung der Fondsaufteilung oder Fondswechsel ab der 13. Änderung im Kalenderjahr	1% des Jahresbeitrags (Änderung der Fondsaufteilung) zzgl. 1% des umgeschichteten Vermögens (Fondswechsel) aber maximal 50 Euro
Entnahme von Kapital zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	zzt. kostenfrei *)

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration öffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern oder auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik „Geschäftsberichte“ einsehen können. Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen Mindestrentenfaktor, mit dem die Höhe der Rente aus dem Gesamtguthaben bei Rentenbeginn ermittelt wird. Bei Rentenbeginn wird der Rentenfaktor auf Basis der dann für das Neugeschäft gültigen Sterbetafel neu berechnet. Ist er höher, so wird er anstelle des Mindestrentenfaktors verwendet.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Unsere Fonds" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen, die die Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und den durch das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung gemäß § 65 Absatz 1 VAG festgelegten garantierten Rechnungszins berücksichtigen:

- Rechnungszins: 1,75 %
- Sterbetafel im Rentenbezug: DAV 2004 R
- Mindestrentenfaktor mit 55 % der DAV 2004 R

7. Informationen gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Dieser Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle, Postfach 1308, 53003 Bonn, unter den Zertifizierungsnummern 004491 (Tarif ASR), 004492 (Tarif AFR) und 004493 (Tarif AWR), wirksam ab dem 30.11.2009 bzw. unter den Zertifizierungsnummern 005001 (Tarif ASR+), 005002 (Tarif AFR+) und 005003 (Tarif AWR+), wirksam ab dem 15.06.2010. Unsere Anbieternummer lautet 0204000343.

Kosten bei Beitragsfreistellung und Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Bei Beitragsfreistellung erheben wir Kosten in Höhe von 50,00 Euro. Nach einer Beitragsfreistellung berechnen wir für jedes weitere Jahr vor Beginn der Rentenzahlung anstelle der unter Ziffer 5 genannten Werte 0,32 % des Garantieguthabens als Verwaltungskosten.

Bei Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erheben wir Kosten in Höhe von 100,00 Euro.

Bei Kündigung zur Auszahlung erheben wir Kosten in Höhe von 50,00 Euro zuzüglich eines Abzugs in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Abzug beträgt im ersten Versicherungsjahr 12,50 %. In den Folgejahren vermindert sich der Abzug jährlich um 0,50 %-Punkte.

Das Guthaben vor und nach Abzug der Wechselkosten für jedes Jahr vor Rentenbeginn finden Sie im Verlauf der Garantieleistungen: Das Guthaben vor Abzug der Wechselkosten entspricht der „Garantieleistung im Todesfall“; das Guthaben nach Abzug der Wechselkosten ist die „Garantieleistung bei Übertragung“.

Berechtigter Personenkreis

Förderberechtigt sind auch

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

- die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.
- Steuerpflichtige im Sinne der vorangehenden vier Punkte, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Diese Personen müssen aber als Voraussetzung für die Förderberechtigung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung gemäß § 10a Abs. 1a EStG gegenüber der für sie gemäß § 81 a EStG zuständigen Stelle abgeben.

Kapitalanlage

Die Beiträge und Zulagen nach Abzug der oben genannten Kosten werden in unserem gebundenen Vermögen angelegt. Die Anlage erfolgt insbesondere in Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen, Aktien, Investmentanteilen, Hypotheken, Grundstücken und Wertpapieren. Die Anlagen werden zur Erzielung eines hohen Anlageergebnisses und zur Risikominimierung angemessen gestreut und gemischt. Ethische, soziale und ökologische Belange werden bei der Auswahl der Kapitalanlagen berücksichtigt, soweit sie mit den Grundsätzen der Rentabilität und Sicherheit vereinbar sind und wir über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange des Schuldners informiert sind.

Auf die Struktur der Kapitalanlagen in unserem gebundenen Vermögen haben Sie keinen Einfluss. Beitragsteile, die nicht zur Bildung des Garantieguthabens benötigt werden, sowie die Überschüsse werden in Anteilen der von Ihnen ausgewählten Investmentfonds angelegt. Dabei gelten die Anlagegrundsätze der jeweiligen Fondsgesellschaft.

8. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / AFR	Tarifzusätze: G	Versicherungsbeginn	01.12.2014
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 31 Jahre	Aufschubzeit	35 J. / 10 M.
Rentengarantiezeit	15 Jahre	Beitragszahlung	35 J. / 10 M.
Beitrag	1.946,00 Euro jährlich		

Honorartarif

Termin	Garantieleistungen:					gezahlte Beiträge *) EUR
	beitragsfreie Monatsrente EUR	im Todesfall EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung EUR	Auszahlungsbetrag bei Übertragung EUR		
01.12.2014	0,00	0	0	0		1.946,00
01.12.2015	5,30	1.063	880	963		3.892,00
01.12.2016	10,59	2.164	1.854	2.064		5.838,00
01.12.2017	15,89	3.303	2.872	3.202		7.784,00
01.12.2018	21,18	4.481	3.937	4.380		9.730,00
01.12.2019	26,48	5.699	5.050	5.599		11.676,00
01.12.2020	31,77	6.959	6.212	6.858		13.622,00
01.12.2021	37,07	8.260	7.425	8.160		15.568,00
01.12.2022	42,36	9.606	8.691	9.505		17.514,00
01.12.2023	47,66	10.995	10.010	10.895		19.460,00
01.12.2024	52,95	12.431	11.386	12.330		21.406,00
01.12.2025	58,25	13.913	12.819	13.813		23.352,00
01.12.2026	63,54	15.444	14.312	15.343		25.298,00
01.12.2027	68,84	17.024	15.866	16.923		27.244,00
01.12.2028	74,13	18.654	17.484	18.553		29.190,00
01.12.2029	79,43	20.336	19.167	20.236		31.136,00
01.12.2030	84,72	22.071	20.917	21.971		33.082,00
01.12.2031	90,02	23.861	22.737	23.761		35.028,00
01.12.2032	95,31	25.707	24.628	25.606		36.974,00
01.12.2033	100,61	27.610	26.593	27.509		38.920,00
01.12.2034	105,90	29.572	28.634	29.471		40.866,00
01.12.2035	111,20	31.594	30.753	31.493		42.812,00
01.12.2036	116,49	33.677	32.953	33.577		44.758,00
01.12.2037	121,79	35.824	35.236	35.724		46.704,00
01.12.2038	127,08	38.036	37.605	37.936		48.650,00
01.12.2039	132,38	40.314	40.062	40.214		50.596,00
01.12.2040	137,67	42.661	42.610	42.560		52.542,00
01.12.2041	142,97	45.077	45.026	44.976		54.488,00
01.12.2042	148,26	47.564	47.514	47.464		56.434,00
01.12.2043	153,56	50.125	50.074	50.024		58.380,00
01.12.2044	158,85	52.761	52.710	52.660		60.326,00
01.12.2045	164,15	55.474	55.423	55.373		62.272,00
01.12.2046	169,44	58.265	58.215	58.165		64.218,00
01.12.2047	174,74	61.138	61.087	61.037		66.164,00
01.12.2048	180,03	64.092	64.042	63.992		68.110,00
01.12.2049	185,33	67.132	67.082	67.032		69.731,67
01.10.2050	189,74	69.732	69.731	69.731		69.731,67

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Weitere Erläuterungen zum Auszahlungsbetrag bei Kündigung finden Sie in der nächsten Tabelle.

Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung:

Garantieleistung bei Kündigung *):			
Termin	Rück- kaufswert (1) EUR	Abzug bei Kündigung (2) EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung = (1) - (2) EUR
01.12.2014	0	0	0
01.12.2015	1.063	183	880
01.12.2016	2.164	310	1.854
01.12.2017	3.302	430	2.872
01.12.2018	4.480	543	3.937
01.12.2019	5.699	649	5.050
01.12.2020	6.958	746	6.212
01.12.2021	8.260	835	7.425
01.12.2022	9.606	915	8.691
01.12.2023	10.995	985	10.010
01.12.2024	12.431	1.045	11.386
01.12.2025	13.913	1.094	12.819
01.12.2026	15.444	1.132	14.312
01.12.2027	17.023	1.157	15.866
01.12.2028	18.654	1.170	17.484
01.12.2029	20.336	1.169	19.167
01.12.2030	22.071	1.154	20.917
01.12.2031	23.861	1.124	22.737
01.12.2032	25.707	1.079	24.628
01.12.2033	27.610	1.017	26.593
01.12.2034	29.572	938	28.634
01.12.2035	31.593	840	30.753
01.12.2036	33.677	724	32.953
01.12.2037	35.824	588	35.236
01.12.2038	38.036	431	37.605
01.12.2039	40.314	252	40.062
01.12.2040	42.660	50	42.610
01.12.2041	45.076	50	45.026
01.12.2042	47.564	50	47.514
01.12.2043	50.124	50	50.074
01.12.2044	52.760	50	52.710
01.12.2045	55.473	50	55.423
01.12.2046	58.265	50	58.215
01.12.2047	61.137	50	61.087
01.12.2048	64.092	50	64.042
01.12.2049	67.132	50	67.082
01.10.2050	69.731	0	69.731

*) am Ende des Versicherungsjahres

Weitere Informationen, insbesondere zu den in der Tabelle verwendeten Begriffen, finden Sie in den AVB im Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge und Zulageberechnung

Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag erhöht sich dann auf bis zu 2.160 Euro.

Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehegatten nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro leistet.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehegatte Anspruch auf die ungekürzte Zulage, sofern er auch seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital vollständig oder teilweise (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben. Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 Euro als Mindestentnahmebetrag. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

Teilkapitalabfindung

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wohnwirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das angesparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehegatten nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

Besteuerung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind ab dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.

Die Kirchensteuer kann stattdessen auch vom Finanzamt erhoben werden. Hierzu muss der Übermittlung der Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprochen werden. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, steht ein Musterformular bereit. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim **Bundeszentralamt für Steuern** eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen und darauf Kirchensteuer erheben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Wichtiger Hinweis

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt. Nur durch die Zertifizierungsstelle (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zertifizierte Verträge sind Altersvorsorgeverträge im Sinne dieser Vorschriften.

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Informationen zur Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot.
Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Inhaltsverzeichnis:

A) Themen-Portfolios

Seite 2 - 4

- Top-Stars mit aktivem Fondsaustausch
- Sachwerte
- Emerging Markets
- ETF (Exchange-Traded-Fund/Indexfonds)
- Klassiker
- Ökologie und Nachhaltigkeit
- Musterportfolio Neue Energien

B) Vermögensverwaltungskonzept der Privatbank Metzler

Seite 5

- Vermögensverwaltungsfonds 30 A (maximal 30 Prozent globale Einzelaktien)
- Vermögensverwaltungsfonds 50 A (maximal 50 Prozent globale Einzelaktien)
- Vermögensverwaltungsfonds 70 A (maximal 70 Prozent globale Einzelaktien)

C) Freie Fondsauswahl

Seite 6 - 8

Aktiefonds Regionen	Aktiefonds Global Aktiefonds Deutschland Aktiefonds Europa Aktiefonds Amerika Aktiefonds Emerging Markets
Branchen/Themen	Aktiefonds Rohstoffe Aktiefonds Immobilien Ökologie und Nachhaltigkeit
Rentenfonds Regionen	Rentenfonds Global Rentenfonds Europa
Themen	Ökologie und Nachhaltigkeit
Mischfonds	Mischfonds flexibel Mischfonds aggressiv Mischfonds ausgewogen Mischfonds defensiv
ETF (Indexfonds)	
Geldmarktfonds	
Wertsicherungsfonds	

A) Themen-Portfolios

Portfolio „Top-Stars“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „Top-Stars“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	LU0323578657	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE Concept I	LU0124662932	Mischfonds aggressiv	5
20 %	Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	Ethna-AKTIV E	LU0136412771	Mischfonds defensiv	4
20 %	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Mischfonds aggressiv	5

„Top-Stars“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „Top-Stars“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“= beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Portfolio: „Sachwerte“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pioneer Investments Substanzwerte	DE0009792002	Mischfonds aggressiv	6
20 %	Fidelity Funds - Global Real Asset Securities	LU0417495552	Aktien global	6
20 %	M&W Privat	LU0275832706	Mischfonds flexibel	5
20 %	DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150	Aktien global	5
20 %	Credit Suisse Equity Fund European Property	LU0129337381	Branchen: Immobilienaktien	6

Portfolio: „Emerging Markets“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	MAGELLAN	FR0000292278	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Pioneer Funds - Emerging Markets Equity	LU0119365988	Aktien Emerging Markets	6
20 %	Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Aktien EMEA	7
20 %	Schroder ISF BRIC	LU0232931963	Aktien BRIC	7
20 %	DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Aktien Asien/Pazifik inkl. Japan	6

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	iShares MSCI World UCITS ETF	DE000A0HGZR1	Aktien global	6
20 %	iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF	DE000A0HGZT7	Aktien Emerging Markets	6
20 %	iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF	DE0005933956	Aktien Europa	7
20 %	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	7
20 %	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	DE000A0RM447	Anleihen EUR diversifiziert	3

Portfolio: „Klassiker“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	6
20 %	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	6
20 %	Carmignac Investissement	FR0010148981	Aktien global	6
20 %	DWS Top Dividende	DE0009848119	Aktien global	6
20 %	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	5

Portfolio: „Ökologie und Nachhaltigkeit“

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
20 %	Pioneer Global Ecology	LU0271656133	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Pictet European Sustainable	LU0144509717	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Sarasin OekoSar Equity Global	LU0229773345	Aktienfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	6
20 %	Prime Values Income	AT0000973029	Mischfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3
20 %	Sarasin Sustainable Bond EUR	LU0158938935	Rentenfonds Ökologie/Nachhaltigkeit	3

Die Portfolios „Sachwerte“, „Emerging Markets“, „ETF (Indexfonds)“, „Klassiker“ und „Ökologie und Nachhaltigkeit“ bestehen jeweils aus fünf von uns ausgewählten Fonds von renommierten Anbietern und teilen die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Musterportfolio Neue Energien

Das Musterdepot bündelt fünf verschiedene Aktienfonds mit den Schwerpunkten Wind-, Wasser-, Sonnenenergie und nachwachsende Rohstoffe.

Bei der Auswahl und der Gewichtung der Fonds innerhalb des Musterdepots stützen wir uns auf die Erfahrung und Fachkenntnis der ÖKORENTA AG, die sich auf die Bewertung und die Emission nachhaltiger Kapitalanlagen spezialisiert hat.

Aufteilung	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse	Fondskennziffer
20 %	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Branchen: Alternative Energien	6	85
30 %	Pictet - Timber	LU0340559557	Branchen: Rohstoffe	7	86
20 %	RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Branchen: Alternative Energien	7	87
20 %	Sarasin Sustainable Water Fund	LU0333595436	Branchen: Wasser	6	88
10 %	Tareno Waterfund	LU0319773478	Branchen: Wasser	6	89

Entscheiden Sie sich für das Musterdepot Neue Energien (mindestens zu 50 Prozent), so können Sie bis zu fünf weitere Fonds hinzunehmen. Alle fünf Fonds des Musterdepots sind auch einzeln mit Ihren VOLKSWOHL BUND-Fondspolice kombinierbar.

B) Vermögensverwaltungskonzept der Privatbank Metzler

Das Bankhaus Metzler bietet folgende drei Vermögensverwaltungsfonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien und Risikoausprägungen an:

Aufteilung	Name	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Fondskennziffer
100 %	Vermögensverwaltungsfonds 70 A Maximal 70 % globale Einzelaktien mit einer Zielrendite* von 6 %	DE000A1J16Y5	Dynamisches Anlagekonzept	6	115
100 %	Vermögensverwaltungsfonds 50 A Maximal 50 % globale Einzelaktien mit einer Zielrendite* von 4,5 %	DE000A1J16W9	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	116
100 %	Vermögensverwaltungsfonds 30 A Maximal 30 % globale Einzelaktien mit einer Zielrendite* von 3 %	DE000A1J16U3	Rentenorientiertes Anlagekonzept	4	117

* Das Erreichen der Zielrendite (Nachkostenbetrachtung) kann weder garantiert noch zugesichert oder gewährleistet werden und bezieht sich auf einen Investmentzyklus (Zeitraum von 3 bis 5 Jahren). Kurz- und mittelfristig kann das Ergebnis erheblich von der angestrebten Rendite abweichen; je nach Marktumfeld kann es auch zu Kursverlusten kommen.

C) Freie Fondsauswahl

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse*	Fonds-Nr.
Aktienfonds Regionen				
Aktienfonds Global				
Advisor Global	DE0005547160	Global	6	28
ALL-IN-ONE AMI	DE0009789727	Global	6	34
Best-in-One World	DE0009787002	Global	6	68
Carmignac Investissement	FR0010148981	Global	6	104
CONVEST 21 VL	DE0009769638	Global	6	5
DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150	Global	5	95
DWS Invest II Global Growth	LU0826452848	Global	6	121
DWS Top Dividende	DE0009848119	Global	6	98
Expert Select	DE0009787598	Global	6	6
Fidelity Funds - Global Real Asset Securities	LU0417495552	Global	6	84
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0009774794	Global	6	49
M&G Global Basics Fund	GB0030932676	Global	6	96
Metzler Wachstum International	DE0009752253	Global	6	3
MULTI-LEADERS-FUND NEXT GENERATION	DE000A0MUW08	Global	5	119
SAUREN Global Champions	LU0123374935	Global	6	45
SAUREN Global Growth Plus	LU0115579376	Global	6	32
Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	6	9
WARBURG VALUE FUND	LU0208289198	Global	6	97
Aktienfonds Deutschland				
DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	7	111
Fondak	DE0008471012	Deutschland	7	36
Metzler Aktien Deutschland	DE0009752238	Deutschland	7	1
RWS-Aktienfonds	DE0009763300	Deutschland	6	62
UBS Equity Fund - Small Caps Germany	DE0009751651	Deutschland	6	113
Aktienfonds Europa				
Fidelity Funds - European Fund	LU0238202427	Europa	6	29
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	6	19
Metzler Aktien Europa	DE0009752220	Europa	6	2
Threadneedle European Select	GB0002771169	Europa	6	50
Aktienfonds Amerika				
Pioneer Funds - U.S. Pioneer Fund	LU0133643469	USA	6	22
Threadneedle American Fund	GB00B0WGW982	USA	6	91
Aktienfonds Emerging Markets				
DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Asien	6	17
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303816705	Europa, Mittlerer Osten und Afrika	6	114
MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	6	120
Pioneer Funds - Emerging Markets Equity	LU0119365988	Emerging Markets	6	48
Schroder ISF BRIC	LU0232931963	BRIC	7	66
Branchenfonds				
Aktienfonds Rohstoffe				
BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	7	46
Franklin Natural Resources Fund	LU0300741732	Rohstoffe	7	94
Pioneer S.F. - EUR Commodities	LU0271695388	Rohstoffe	6	47
Aktienfonds Immobilien				
Credit Suisse Equity Fund European Property	LU0129337381	Immobilien	6	30
Rentenfonds				
Schroder ISF EURO Bond	LU0093472081	Renten Europa	3	99
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Renten Europa	3	18
Pioneer Funds - Euro Bond	LU0119391471	Renten Europa	3	23
Templeton Global Bond Fund	LU0170474422	Renten Global	4	24

* Stand September 2014

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse*	Fonds-Nr.
Mischfonds				
Mischfonds flexibel				
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities	LU0323578657	Flexibles Anlagekonzept	5	100
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0482498176	Flexibles Anlagekonzept	4	103
M & W Privat	LU0275832706	Flexibles Anlagekonzept	5	101
Best-in-One Europe Balanced	DE0006372568	Flexibles Anlagekonzept	4	63
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	DE000A0YJMJ5	Flexibles Anlagekonzept	4	76
H1 Flexible Top Select	DE000A1CXUZ9	Flexibles Anlagekonzept	4	90
IAM - Fair Value Flex	LU0275529351	Flexibles Anlagekonzept	3	77
Multi Invest OP	LU0103598305	Flexibles Anlagekonzept	4	67
Mischfonds aggressiv				
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Dynamisches Anlagekonzept	6	102
DJE Concept I	LU0124662932	Dynamisches Anlagekonzept	5	106
Franklin Templeton Strategic Dynamic Fund	LU0236639612	Dynamisches Anlagekonzept	5	25
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 70 A	DE000A1J16Y5	Dynamisches Anlagekonzept	6	115
Pioneer Investments Substanzwerte	DE0009792002	Dynamisches Anlagekonzept	6	83
SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Dynamisches Anlagekonzept	5	33
Schroder ISF Global Diversified Growth	LU0776410689	Dynamisches Anlagekonzept	6	39
Mischfonds ausgewogen				
BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	20
Carmignac Patrimoine	FR0010135103	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	105
Franklin Templeton Strategic Balanced Fund	LU0236640206	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	26
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 50 A	DE000A1J16W9	Ausgewogenes Anlagekonzept	5	116
SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	31
Mischfonds defensiv				
Bantleon Opportunities L	LU0337414485	Defensives Anlagekonzept	4	118
Ethna-AKTIV E	LU0136412771	Defensives Anlagekonzept	4	75
Franklin Templeton Strategic Conservative Fund	LU0236640628	Defensives Anlagekonzept	3	27
Metzler Vermögensverwaltungsfonds 30 A	DE000A1J16U3	Defensives Anlagekonzept	4	117
ETF (Exchange Traded Funds)				
Hinweis für ETFs: Für Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen gilt bei allen ETFs der Tagesschlusskurs für den Börsentag, an dem der Kauf oder Verkauf erfolgt.				
iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	DE000A0RM447	Renten Europa	3	110
iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	7	79
iShares EURO STOXX 50 UCITS ETF	DE0005933956	Europa	7	80
iShares European Property Yield UCITS ETF	DE000A0HG2Q2	Immobilien	6	112
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF	DE000A0HGZT7	Emerging Markets	6	81
iShares MSCI World UCITS ETF	DE000A0HGZR1	Global	6	82
Aktienfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Pictet - Clean Energy	LU0280435388	Alternative Energien	6	85
Pictet - Timber	LU0340559557	Rohstoffe	7	86
Pictet European Sustainable	LU0144509717	Europa	6	109
Pioneer Global Ecology	LU0271656133	Global	6	108
RobecoSAM Smart Energy Fund	LU0175571735	Alternative Energien	7	87
Sarasin New Power Fund	LU0288930869	Alternative Energien	6	52
Sarasin OekoSar Equity - Global	LU0229773345	Global	6	54
Sarasin Sustainable Water Fund	LU0333595436	Wasser	6	88
Tareno Waterfund	LU0319773478	Wasser	6	89
Mischfondsfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Prime Values Income	AT0000973029	Defensives Anlagekonzept	3	107
Sarasin OekoFlex	LU0332259893	Ausgewogenes Anlagekonzept	4	55
WARBURG - ZUKUNFT - STRATEGIEFONDS	DE0006780265	Dynamisches Anlagekonzept	5	51
Rentenfonds Ökologie und Nachhaltigkeit				
Sarasin Sustainable Bond Euro	LU0158938935	Renten Europa	3	53

* Stand September 2014

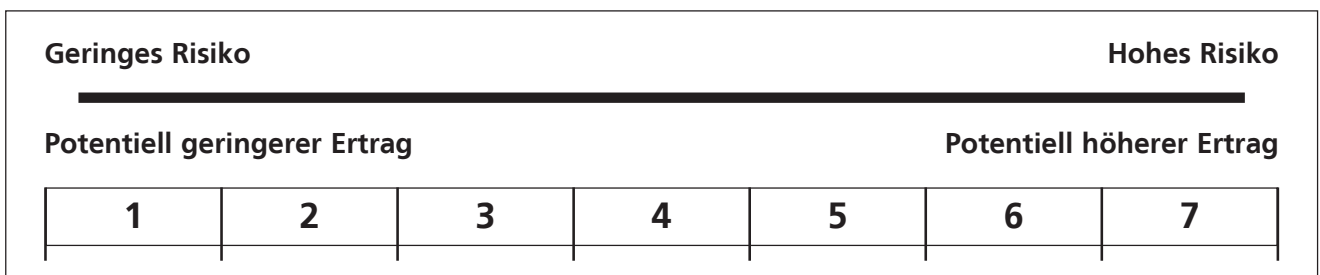
Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Geldmarktfonds				
HSBC Trinkaus Euro Geldmarktfonds	DE0009756684	Geldmarkt	2	78
UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Geldmarkt	1	122
Wertsicherungsfonds				
(Nur für dynamische Wertsicherungstarife und für den fondsgebundenen Rentenbezug auswählbar)				
DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	6	41
DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	5	73
Dynamic Vario Protect	LU0301268404	Global	5	37
HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	6	71

* Stand September 2014

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter www.volkswohl-bund.de.

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

(Tarifbezeichnung: AFR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?
- § 9 Wann können Sie Ihren Vertrag zwecks Auszahlung kündigen?
- § 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?
- § 11 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
- § 12 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?
- § 15 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?
- § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 19 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir legen den Teil Ihrer Beiträge nach Abzug der tariflichen Kosten, der zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Absatz 5) benötigt wird, in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) an. Den verbleibenden Beitragsteil führen wir abzüglich der Beitragsanteile für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) den von Ihnen gewählten Sondervermögen (Fonds) zu. Diese Fonds werden von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet und getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteileneinheiten aufgeteilt.

Mit Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem gebundenen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten.

Erträge aus den Fonds, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Versicherungsleistungen vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteileneinheiten tragen Sie aber auch - mit Ausnahme der in Absatz 5 zugesagten Beitragserhaltungsgarantie - das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen werden.

(5) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (einschließlich Zuzahlungen gemäß § 5 Abs. 6) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 6) für die Bildung der Rente zur Verfügung. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 15 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 12 für Wohneigentum verwendete Kapital.

(6) Der Wert der Versicherung ist die Summe aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile, dem Garantieguthaben sowie dem Zulagen-Deckungskapital.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Beitragsgarantie angelegten Beitragsteile mit dem tariflichen Garantiezins von 1,75 % p. a. verzinsen.

Das Zulagen-Deckungskapital bilden wir, indem wir die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezins von 1,75 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteilseinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilswerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

(7) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslanglich jeweils zu Beginn eines Monats. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollenendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Liegt eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vor, sind wir berechtigt anstelle der Rente den Wert der Versicherung auszuführen.

(8) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e).
- Garantierte Rentensteigerung
Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz; ist dieser Baustein nicht vereinbart, wird sie in gleich bleibender Höhe gezahlt.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 9 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(9) Die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor) wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Alt-ZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Wert der Versicherung bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(10) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen; der garantierte Rentenfaktor wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Auch in diesem Fall wird eine gleich bleibende oder steigende, lebenslange und geschlechtsunabhängige Rente erbracht. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

(11) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 6) aus.

(12) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(13) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (§ 2) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

§ 2 Welche Garantieleistungen können vereinbart werden?

(1) Über die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 hinaus können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 6) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestwert für die Bildung der Rente zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert.

(2) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Wird die zweite oder eine weitere Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem gebundenen Vermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(3) Die erste Sicherungsstufe entspricht der Summe der insgesamt während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes. Staatliche Zulagen spielen für die Höhe der Sicherungsstufen keine Rolle.

(4) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 1) und alle Sicherungsstufen (Absatz 2) um den Änderungsbetrag. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantierte Leistung entsprechend.

(5) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem gebundenen Vermögen angelegt werden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht mehr teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§§ 9 und 10), Beitragsfreistellung (§ 11) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 13 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Aufschubzeit verbleibt; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4, (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versiche-

rung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 8) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen ver-

einbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Die Zuzahlung wird abzüglich der tariflichen Kosten dem Wert der Versicherung zugeführt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) und zur Deckung von Kosten bestimmt sind oder als Beitrag für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet werden, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie zum letzten Börsentag des vorangegangenen Monats in Anteileinheiten um.

Ihre Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten unverzüglich in unserem gebundenen Vermögen angelegt.

(2) Bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen entnehmen wir den kalkulierten Wert für den Versicherungsbetrieb monatlich dem Deckungskapital.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns schriftlich mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr gebührenfrei möglich. Für weitere Änderungen wird eine Gebühr erhoben (vgl. § 20 Abs. 2).

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,

- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden. Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

§ 9 Wann können Sie Ihren Vertrag zwecks Auszahlung kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 5 Abs. 1 S. 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende

in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Auszahlungsbetrag

- (2) Bei Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 4 und 6),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 5) und
 - zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 7) aus.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 8) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf die gutgeschriebenen Fondsanteile entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöcke verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten (vgl. § 20 Abs. 1).

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszus zahlen.

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 6) unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 15. Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin.

Abzug

(5) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zusätzlich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 6) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(7) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen ggf.:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(8) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren.

Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 5.

Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Dieser andere Altersvorsorgevertrag kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und 3 AltZertG sein.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

(2) Das gebildete Kapital ist der Auszahlungsbetrag gemäß § 9 Abs. 2 ohne den dort genannten Abzug. Da die Übertragung keine schädliche Verwendung ist, entfällt die Rückzahlung der in § 9 Abs. 8 genannten Zulagen und Steuervorteile.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (siehe § 20).

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags). In diesem Fall setzen wir den Wert der Versicherung um den Abzug (siehe Absatz 2) und ggf. um Beitragsrückstände herab.

(2) Der in Absatz 1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Er ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Wert der Versicherung erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15) sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden dabei die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

(5) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag den gemäß unseren Annahmerichtlinien gültigen Mindestbetrag, mindestens aber 150 Euro, nicht unterschreitet. Ein Abzug (vgl. Absatz 1) erfolgt in diesem Fall nicht.

(6) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

§ 12 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 6) teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall der gutgeschriebenen Fondsanteile, des Garantieguthabens sowie des Zulagen-Deckungskapitals.

Zur Ermittlung der Werte der Fondsanteile wird dabei der letzte Börsentag vor der Entnahme verwendet.

Im Falle einer Rückzahlung wird der Wert der Versicherung entsprechend erhöht.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 13 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben
- und der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 6) ist.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Wert der Versicherung. Wegen der verkürzten Ansparzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn kann die Höhe der Rente deutlich geringer ausfallen als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Spätester

Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 S. 2 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

Der Antrag darauf muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

(3) Für die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit garantierten Rentenleistungen umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene, gemäß § 1 AltZertG zertifizierte Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung umwandeln.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags, die Beitragszahlungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Wert der Versicherung am letzten Börsentag vor dem Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde.

§ 15 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn.

§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, behalten wir uns vor, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung

der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Zum Rentenbeginn leisten wir auf Antrag bis zu 30 % des Wertes der Versicherung in einer Summe, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag darauf spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Entsprechend dem Anteil des ausgezahlten Kapitals vermindert sich dadurch die Rentenleistung.

(3) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 8 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 11 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 9 Abs. 8. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 4 und 5 alternativ förderunschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit einem Zins von 1,75 % diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfalleistung zugrunde gelegt.

(4) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfalleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfalleistung kann eine lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

(5) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfalleistung eine Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(6) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 4 und 5 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfalleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Verrentung ist nur möglich, wenn die so ermittelte Monatsrente nicht unter 25 Euro liegt.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie,
- die erwirtschafteten Erträge.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß § 9 Abs. 3 machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

(2) Für eine Änderung Ihrer Fondsaufteilung und für Fondswechsel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 5 gebührenfrei, erheben wir eine Gebühr von 1 % des Jahresbeitrags, maximal 50 Euro (Änderung der Fondsaufteilung), bzw. 1 % des umgeschichteten Vermögens, maximal 50 Euro (Fondswechsel).

(3) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,

- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 18 Abs. 1),
- vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 12),
- Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 10).

(4) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.; diese senden wir Ihnen auf Wunsch kostenfrei zu.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Bedingungen für die Hauptversicherung gelten für den Rentenbezug die folgenden besonderen Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Besonderheiten gelten beim Fondsgebundenen Rentenbezug?
- § 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteilguthaben?

§ 1 Welche Besonderheiten gelten beim Fondsgebundenen Rentenbezug?

(1) Die folgenden Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die Regelungen der Hauptversicherung für den Rentenbezug. Sie finden keine Anwendung

- für die Zeit vor Beginn der Rentenzahlung,
- für evtl. Hinterbliebenenrenten-Leistungen und
- für evtl. Rentenleistungen aus Zusatzversicherungen.

(2) Abweichend von der Bestimmung der Hauptversicherung wird der Wert der Versicherung bei Rentenbeginn nicht vollständig in unserem gebundenen Vermögen angelegt.

Stattdessen wird er zu diesem Zeitpunkt - unabhängig von seiner bisherigen Aufteilung - zur Hälfte in Anteilen des im Versicherungsschein genannten Sondervermögens (Anteilguthaben) und zur Hälfte in unserem gebundenen Vermögen (Garantieguthaben) angelegt; siehe dazu § 2.

(3) Es gelten die für den Rentenbezug vereinbarten Tarifbausteine entsprechend der Beschreibung in den Bedingungen der Hauptversicherung.

Eine Kombination des Fondsgebundenen Rentenbezugs mit den Tarifbausteinen "Begrenzung der Rentenzahlungsdauer" oder "Garantierte Rentensteigerung" ist nicht möglich.

(4) Abweichend von den Regelungen der Hauptversicherung zur Überschussverwendung erfolgen die Zuteilungen während des Rentenbezugs zum Ende eines jeden Monats. Sie erhöhen den Wert der Versicherung und fließen in das Berechnungsverfahren zur Aufteilung dieses Wertes in Garantieguthaben und Anteilguthaben (siehe § 2) ein. Zusammen mit einer evtl. Steigerung des Anteilspreises des Anteilguthabens tragen sie damit zur Erhöhung der garantierten Rente bei.

(5) Der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist in Verbindung mit dem Fondsgebundenen Rentenbezug nicht möglich.

(6) Die Anlage des Anteilguthabens erfolgt in dem im Versicherungsschein genannten Sondervermögen. Fondswechsel oder eine Aufteilung des Anteilguthabens auf verschiedene Fonds können Sie nicht vornehmen.

(7) Wir werden uns vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, abweichend die in den Bedingungen der Hauptversicherung beschriebene Form der Verrentung zu wählen.

§ 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteilguthaben?

(1) Ein wichtiges Merkmal des Fondsgebundenen Rentenbezugs ist die Aufteilung des Wertes der Versicherung in Garantieguthaben und Anteilguthaben. Der Wert des Anteilguthabens, bezogen auf den gesamten Wert der Versicherung, wird als Fondsquote bezeichnet; siehe Absatz 9.

(2) Auszahlungen aus dem Garantie- oder dem Anteilguthaben sind nicht möglich, es sei denn die Hauptversicherung sieht für den Rentenbezug die Möglichkeit einer flexiblen Auszahlung vor. Die Entnahme erfolgt ggf. so, dass die Fondsquote unverändert bleibt.

Garantieguthaben

(3) Die Anlage des Garantieguthabens erfolgt in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Für diesen Teil des Wertes der Versicherung garantieren wir für die gesamte Vertragslaufzeit eine Verzinsung von 1,75 % p. a., die bei der Berechnung der garantierten Rentenhöhe bereits berücksichtigt ist. Abhängig von den Erträgen der Kapitalanlagen unseres gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie gemäß den Regelungen der Hauptversicherung unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 beteiligen.

Anteilguthaben

(4) Das Anteilguthaben wird von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet, getrennt vom gebundenen Vermögen in einem gesonderten Anlagestock (Sondervermögen; § 54b Abs. 1 VAG) geführt und in Anteileneinheiten aufgeteilt.

(5) Der Wert einer Anteileneinheit (Anteilspreis) ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag. Er richtet sich nach der Wertentwicklung des Sondervermögens. Die Entwicklung des Anteilspreises kann nicht vorhergesagt werden; er kann sich sowohl kurzfristig als auch nachhaltig stark erhöhen oder vermindern.

(6) Soweit die Erträge aus dem Sondervermögen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie diesem unmittelbar zu und erhöhen damit den Anteilspreis.

Erträge aus dem Sondervermögen, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(7) Ihr Anteilguthaben ist über den Anteilspreis unmittelbar an die Wertentwicklung des Sondervermögens gekoppelt. Die Chancen und Risiken dieser Anlage wirken sich auf die Rentenleistungen aus; siehe die Absätze 10 und 11.

Umschichtung und Rentensteigerung

(8) Die Aufteilung des Wertes der Versicherung in Garantie- und Anteilguthaben passen wir monatlich nach einem festgelegten Rechenverfahren an. Die Einzelheiten dieses Rechenverfahrens liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Je nach Entwicklung des Anteilspreises erhöhen oder vermindern wir das Garantieguthaben und vermindern oder erhöhen entsprechend das Anteilguthaben.

(9) Die Umschichtungen erfolgen vertragsindividuell abhängig von der erreichten garantierten Rente, dem erreichten Alter der versicherten Person und der Entwicklung des Anteilspreises des Anteilguthabens.

- Das Verfahren zielt darauf ab, den Wert der Versicherung zu 50 % im Anteilguthaben zu investieren (Ziel-Fondsquote).

Ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der in dem Kalenderjahr liegt, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet, wird die Ziel-Fondsquote in monatlich gleichen Schritten vermindert, bis sie nach fünf Jahren bei 0 % liegt.

Die weitere Entwicklung der Rente ist von der Entwicklung des Anteilspreises daher unabhängig.

- Eine Verringerung des Anteilspreises kann eine Umschichtung vom Anteile- in das Garantieguthaben bewirken, so dass die Ziel-Fondsquote deutlich unterschritten werden kann; nach einem besonders starken Kursverlust kann der gesamte Wert der Versicherung im Garantieguthaben investiert sein.

- Nach jeder Umschichtung liegt die Fondsquote nicht über der Ziel-Fondsquote.

(10) Durch die Umschichtungen wird erreicht, dass sich auch bei starken Kursverlusten weder die vereinbarte Rentenleistung vermindert, noch die bereits erfolgten Rentensteigerungen (siehe Absatz 11) zurückgenommen werden. Die durch einen Kursverlust bedingten Umschichtungen in das Garantieguthaben führen aber dazu, dass der Vertrag in den Folgejahren nicht oder weniger stark von einer positiven Wertentwicklung profitieren kann, weil die Fondsquote deutlich unter der Ziel-Fondsquote liegen kann. Das bedeutet, dass Rentensteigerungen auch bei folgenden Steigerungen des Anteilspreises über mehrere Jahre ausbleiben können.

(11) Wenn durch eine vorangehende Steigerung des Anteilspreises zum Zeitpunkt der Umschichtung die Fondsquote über der Ziel-Fondsquote liegt, wird die garantierte Rente angehoben. Sie haben die Chance, bei einer guten Entwicklung des Anteilspreises von hohen Rentensteigerungen zu profitieren. Die Rentensteigerung ist deutlich kleiner als die Steigerung des Anteilspreises. Liegt die Fondsquote unter der Ziel-Fondsquote, führen Kurssteigerungen nicht zu einer Rentenerhöhung.

(12) Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, d. h. der Wert der Versicherung ändert sich durch die Umschichtungen nicht.

Austausch des Sondervermögens für das Anteilguthaben

(13) Das Anteilguthaben wird in einer speziellen, in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Kapitalanlage angelegt. Sollten hinsichtlich dieser Kapitalanlage erhebliche Änderungen auftreten, haben wir das Recht, diese auszutauschen. Erhebliche Änderungen können insbesondere sein:

- Die Kapitalanlagegesellschaft, die das Sondervermögen verwaltet, stellt den Vertrieb dieser Kapitalanlagen ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

- Das Rating einer Bank, die für dieses Sondervermögen uns gegenüber Garantien ausspricht, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.

- Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, welche das Sondervermögen betreffen.

(14) Im Fall des Austausches werden wir versuchen, einen vergleichbaren Ersatz zu finden. Beim Austausch der Kapitalanlagen kann es zu einer Umschichtung zwischen dem Garantie- und dem Anteilguthaben kommen.

Ist es nicht oder nicht zeitnah möglich, einen Ersatz zu finden, wird das Anteilguthaben vollständig in das Garantieguthaben umgeschichtet.

(15) Über einen Austausch gemäß den Absätzen 13 und 14 werden wir Sie rechtzeitig informieren.